

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz Naturnahe Umgestaltung der Oberen Ruhr im Bereich Hennenohl / Im Hachenloh im Ortsteil Velmede (2. Bauabschnitt)

Die Gemeinde Bestwig plant im Zuge der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der Oberflächengewässerverordnung aufbauend auf die bereits im Jahr 2014 erfolgreich durchgeführte Renaturierung Bestwig Hennenohl weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich der Ruhr von km 190+400 bis Ruhr km 190+650.

Die Ruhr erhält einen bis zu 75 m breiten Entwicklungskorridor, in dem sich das Gewässer eigendynamisch entwickeln und ein gewässertypischer Auenbereich entstehen kann. Durch die Geschiebeumlagerungen entwickelt sich eine Flusslandschaft verbunden mit einer Strukturvielfalt. Die bestehenden Ufergehölze sollen als Inseln und Strukturelemente erhalten bleiben und dienen als Totholzquellen. Mit dieser Renaturierung bekommt der Begriff „Lebendige Gewässer“ ein Bild in der Landschaft.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Ausbaumaßnahmen soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind; hier ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten. Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind sowohl das NSG „Bestwiger Ruhrtal“ als auch das FFH-Gebiet „Ruhr“ (Nr. 4614-303) samt der Arten Groppe und Bachneunauge betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Mit der Renaturierung gehen keine Leistungsfähigkeit der Landschaft und ihrer Nutzung sowie für den Erhalt der Schutzgebiete wichtige Funktionen verloren.

Beim Artenschutz ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten. Der Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten verschlechtert sich nicht, sondern für Arten der Gewässer findet eine Optimierung statt. Gehölzbestände bleiben erhalten und funktionieren weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass es auch während der Bauphase zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Boden

Der Boden wird im Planbereich großflächig abgegraben. Dadurch entsteht eine naturnähere Aue mit typischer Vegetation einer Flusslandschaft. Der anfallende Boden wird zur Verfüllung des Altverlaufes wiederverwendet, der überschüssige Boden entsorgt.

Schutzgut Landschaft

Mit der Umgestaltung wird das Landschaftsbild abwechslungsreicher und verändert sich von einer offenen Wiesenlandschaft zu hin zu einer naturnahen vielfältigen Fließgewässerlandschaft.

Bei den weiteren Schutzgütern Mensch – Fläche – Klima – Luft, und Kultur- und sonstige Sachgüter – werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet. Mit nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der Vorhabens, ist nicht zu rechnen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Ingrid Simon